



Verhaltensregeln und Vorschriften für Sonnwendfeuer

Anmeldung:

Ein Johannis- bzw. Sonnwendfeuer muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde sowie bei der örtlichen Feuerwehr angezeigt werden. Als Traditionsfeuer anerkannt wird es nur, wenn es im Zeitraum vom 17. Juni bis 3. Juli stattfindet und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Ausschank von alkoholischen Getränken:

Zuständig für **Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz** – GastG - sind die Gemeinden.

Vorbereitung der Feuerstellen:

Nach Auskunft von Herrn Josef Sedlmeier, Geschäftsführer des Landschaftspflegeverbandes sowie Sachgebietsleiter des Sachgebietes L 15 - Gartenkultur und Landespflege, sollte die Feuerstelle erst kurz vor Abbrennen aufgebaut werden, **damit keine Kleintiere im Holzhaufen Unterschlupf suchen** (am besten am gleichen Tag). Wertvolle Lebensbereiche wie **Magerrasen seien auszusparen**.

Genehmigung:

Bei Feuern mit einer Entfernung von weniger als 100 Meter zum Wald ist eine Erlaubnis durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) erforderlich. In der näheren Umgebung der Feuerstelle darf sich kein Biotop oder Naturschutzgebiet befinden. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis des Landratsamtes erforderlich.

Auch wenn Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierarten (z.B. bestimmte Vogelarten) bekannt sind, darf in der Nähe kein Feuer abgehalten werden. Wichtig dabei ist nicht das Feuer allein, sondern auch das „Drumherum“ kann relevant sein, also Dinge wie Parken, der Feierbetrieb etc., die sich negativ auf Arten und Biotope auswirken können.

Brandverhütung:

Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen (§ 3 Abs.1 Verordnung über die Verhütung von Bränden –VVB–).

Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn u.a. folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 m von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1, Satz 2 VVB)
- mindestens 5 m von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VVB)
- mindestens 5 m von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB).

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) im Einvernehmen mit dem Landratsamt (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG) einzuholen. Bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Gemeindeverwaltung (§ 25 VVB) erforderlich.

Bei starkem Wind ist ein Abbrennen des Sonnwendfeuers zu unterlassen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein.

Beratung:

Für Beratung **in Bezug auf** Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) ist seitens des Landratsamtes Regensburg das Sachgebiet S 21 - Öffentliche Sicherheit, Gewerbeswesen, Herr Sachgebietsleiter Karl Frank, zuständig.

Material:

Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz oder Reisig verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammenintensität sind harzreiche Hölzer zu verwenden.

Abfall:

Die Verwendung von Abfällen, wie zum Beispiel gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Altholz sowie Sperrmüll, Altreifen oder Kunststoff als Brennmaterial, ist nicht zulässig. Es dürfen auch keine Treibstoffe oder Altöle zum Anfeuern verwendet werden.

Haftung:

Der Veranstalter ist für den Aufbau der Feuerstelle, das Abbrennen sowie die Säuberung der Brandstelle verantwortlich.

Kontakt:

Freiwilligenagentur
Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement
Telefon: 0941 4009-305 oder -638
Telefax: 0941 4009-288
E-Mail: freiwilligenagentur@lra-regensburg.de

Herausgeber:

Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3 - 93059 Regensburg
Telefon: 0941 4009-0, Telefax: 0941 4009-299
Weitere Informationen unter: www.landkreis-regensburg.de